

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 09

Ausgabetag: 09. November 2006

32. Jahrgang

	INHALT	Seite
24)	Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Schermbecker Mühlenbach vom 11.10.2006 zur gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands am 05. Dezember 2006	50
25)	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung	51
26)	Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007	52
27)	Durchführung einer Einwohnerversammlung zu einem Verkehrskonzept für den Schermbecker Ortskern am Montag, den 20. November 2006 ab 19.30 Uhr im Schermbecker Rathaus	53
28)	Durchführung eines Bürgerentscheides zu einem Verkehrskonzept für den Schermbecker Ortskern am Sonntag, den 10. Dezember 2006	54
29)	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 9 – Gahlen – am Freitag, 01. Dezember 2006 um 19.30 Uhr	58
30)	Außenbereichssatzung „Tiefer Weg“ <u>hier:</u> Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.01.2006	59
31)	Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB	61

Wasser- und Bodenverband
Schermbecker Mühlenbach

46514 Schermbeck, 11.10.2006

24)

An die
Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes

Nachrichtlich Landratsamt – Untere Wasserbehörde – 46348 Wesel

EINLADUNG

zur gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes am

Dienstag, 05. Dezember 2006, um 19.30 Uhr

in der Gaststätte Triptrap, 46514 Schermbeck, Erler Straße 292

Sehr geehrte Damen und Herren,

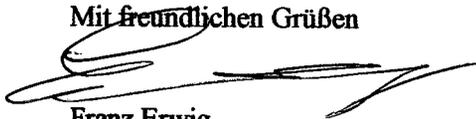
zu der o. g. Sitzung lade ich hiermit ein und bitte um zahlreiche Teilnahme.

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Bericht des Vorstandes über das Jahr 2006
- 3) Entlastung von Vorstand und Rechner für das Jahr 2005
- 4) Beschluss der Veranlagungsregeln für das Jahr 2007
- 5) Beschluss des Haushaltsplanes 2007

Für den Fall, dass Sie verhindert sein sollten, benachrichtigen Sie bitte Ihren Vertreter und übergeben diesem die Sitzungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Erwig
Verbandsvorsteher

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 09 der Gemeinde Schermbeck
vom 09. November 2006, Seite 50

Anlagen



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Schermbeck
Bürgerbüro
Weseler Str. 2
46514 Schermbeck

Sprechstunden: Mo. - Mi. 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 24.10.2006

Erfassungsbehörde:
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

(Grüter)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2006 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2007) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2007 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, beantragen.

Dringende Bitte!

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Pfennig kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Mittwoch von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schermbeck, 08.11.06

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

(Grüter)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Durchführung einer Einwohnerversammlung zu einem Verkehrskonzept für den Schermbecker Ortskern am Montag, den 20. November 2006 ab 19.30 Uhr im Schermbecker Rathaus

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 beschlossen, eine Einwohnerversammlung zur Vorstellung des von der CDU- und SPD-Ratsfraktion entwickelten Verkehrskonzeptes für den Schermbecker Ortskern durchzuführen.

Zu dieser Einwohnerversammlung am

**Montag, den 20. November 2006, ab 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses –Raum 131;
Erdgeschoss-, Weseler Straße 2 in Schermbeck**

lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schermbeck durch öffentliche Bekanntmachung herzlich ein.

Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Einwohnerversammlung ist § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999 in der zzt. gültigen Fassung.

Im Vorfeld verbindlicher Rats- und Ausschussentscheidungen zu diesem Themenbereich erfolgt in dieser Versammlung zunächst eine Unterrichtung der Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen dieses für den Schermbecker Ortskern entwickelten Verkehrskonzeptes. Über ein am 14.9.2006 vom Aktionsbündnis „GEGEN-VERKEHR“ eingereichtes Bürgerbegehren hierzu sowie einen vom Rat der Gemeinde Schermbeck für den 10.12.2006 terminierten Bürgerentscheid wird ergänzend informiert.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern aller Fraktionen, Vertretern des Aktionsbündnisses „GEGEN-VERKEHR“ und dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung erfolgt in der Versammlung nicht. Der Rat wird über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Schermbeck, den 02. November 2006



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Durchführung eines Bürgerentscheides zu einem Verkehrskonzept für den Schermbecker Ortskern am Sonntag, den 10. Dezember 2006

Aufgrund eines Beschlusses durch den Rat der Gemeinde Schermbeck vom 22.09.2006 sowie § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1 und 7 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 12.07.2005 gebe ich hiermit die Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Schermbeck öffentlich bekannt, welcher für Sonntag, den 10. Dezember 2006 terminiert ist.

1. Abstimmungsfrage / Ausübung der Stimmrechte

Die Bürger/innen der Gemeinde Schermbeck sind aufgerufen, über folgende Frage abzustimmen:
"Soll das von der CDU und SPD entwickelte Verkehrskonzept für den Schermbecker Ortskern mit den Teilkomponenten Ring- und Einbahnstraßensystem zurückgewiesen werden?".

Das Stimmrecht kann ausschließlich per Briefabstimmung ausgeübt werden. Die Teilnahme an der Briefabstimmung ist von der Versendung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten und bis spätestens zum 10.12.2006 um 16.00 Uhr fristgerecht möglich –Eingang des Stimmbriefes beim Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck-. Die notwendigen Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten bis zum 19.11.2006 von Amts wegen –ohne Antragstellung- gemeinsam mit der Abstimmbenachrichtigung übersandt.

2. Stimmbezirke

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Schermbeck ist dem Briefabstimmungsbezirk 1 zugeordnet. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 1 und 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 12.07.2005 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO).

3. Benachrichtigung der Stimmberechtigten / Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses

Die im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Bürger erhalten spätestens bis zum 19.11.2006 eine Abstimmungsbenachrichtigung -21. Tag vor dem Abstimmungstag-.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt in der Zeit vom 20. – 24.11.2006, und zwar Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Abstimmungsbüro, Obergeschoss des Rathauses, Zimmer 203, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, zu Jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen des Abstimmungsberechtigten wird im Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 24.11.2006, 13.00 Uhr, im Abstimmungsbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

4. Stimmzettel und Stimmabgabe

Die Abstimmung erfolgt mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, deren Aufdruck wie folgt lautet:

Stimmzettel

für den Bürgerentscheid
in der Gemeinde Schermbeck
am 10.12.2006

über folgende Frage:

**Soll das von der CDU und SPD
entwickelte Verkehrskonzept für
den Schermbecker Ortskern mit
den Teilkomponenten Ring- und
Einbahnstraßensystem
zurückgewiesen
werden?**

Ja

Nein

**Bitte nur "Ja" oder "Nein" ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig.**

Jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Ist er des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sein Stimmrecht auszuüben, kann er sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich per Briefwahl. Die Stimme ist auf dem Stimmzettel durch eindeutige Kennzeichnung bei „Ja“ oder bei „Nein“ abzugeben.

Der Abstimmungsberechtigte erhält mit der Stimmenbenachrichtigung sowie dem Stimmschein zugleich eine Abstimmungsinformation, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmumschlag, einen amtlichen mit der Rücksendungsanschrift versehenen roten Stimmbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Nach dem Einlegen des gekennzeichneten Stimmzettels in den blauen Stimmumschlag ist dieser zu verschließen. Die auf dem Wahlschein abgedruckte Versicherung an Eides statt ist unter Angabe des Ortes und Tages zu unterzeichnen. Anschließend sind der Stimmschein und der blaue Stimmumschlag in den roten Stimmbriefumschlag einzulegen. Nach dem Verschließen ist der rote Stimmbriefumschlag durch die Post an die auf diesem Umschlag angegebene Behörde so rechtzeitig zurückzusenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag um 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

5. Erteilung von Stimmscheinen

Ein Stimmschein wird jedem in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung und den Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen bis spätestens zum 19.11.2006 (21. Tag vor dem Bürgerentscheid) übersandt.

Einem nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten wird auf Antrag ein Stimmschein nebst Briefabstimmungsunterlagen ausgestellt,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis bis zum 24.11.2006 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung in der Gemeinde Schermbeck durch Briefabstimmung teilnehmen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 08.12.2006, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fermündliche Antragsstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die eine Abstimmungsteilnahme nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Briefabstimmungslokal und -vorstand

Zum Briefwahlstimmbezirk 1 wird am Tag des Bürgerentscheides, den 10.12.2006, ein Abstimmungslokal im Rathaus, Weseler Straße 2, Ausschusszimmer -Raum 130 im Erdgeschoss-, eingerichtet. Dort tritt der Briefabstimmungsvorstand an diesem Tag ab 14.00 Uhr zur Prüfung der Wahlbriefe und Wahlscheine sowie zur anschließenden Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.

Die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes bzw. Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses möglich ist.

7. Weitere Hinweise

Die Abstimmungsfrage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 i.V.m. § 108 d Strafgesetzbuch).

Schermbeck, den 07. November 2006

- Grüter -

Bürgermeister und Abstimmungsleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 -Gahlen-

29)

E I N L A D U N G

*zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schermbeck 9 -Gahlen- am*

Freitag, 01. Dezember 2006 um 19.30 Uhr

in der Gaststätte Holtkamp, Kirchstr. 37, 46514 Schermbeck

Zu dieser Genossenschaftsversammlung wird mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Verlesen der Niederschrift über die letztjährige Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Prüfberichte
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2005/2006
5. Beschluß über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2006/2007
6. Wahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern
- 7 Verschiedenes

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2006/2007 liegt ab sofort bei der Volksbank Schermbeck eG, Kirchstraße 112 und bei der Verbands-Sparkasse, Kirchstr. 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

46514 Schermbeck, 06. November 2006

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 09 der Gemeinde Schermbeck
vom 09. November 2006, Seite 58

gez. Gustav Ruloff
-Jagdvorsteher-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Außenbereichssatzung „Tiefer Weg“

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.01.2006

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 beschlossen, seinen Beschluss vom 25.01.2006 zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Tiefer Weg“ gem. § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) wieder aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der ursprünglich vorgesehenen Außenbereichssatzung „Tiefer Weg“ ist in der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

46514 Schermbeck, 06.11.2006

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck

**hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b.) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ gem. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, den in der Sitzung aushängenden zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom:

21. November 2006 bis 20. Dezember 2006 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

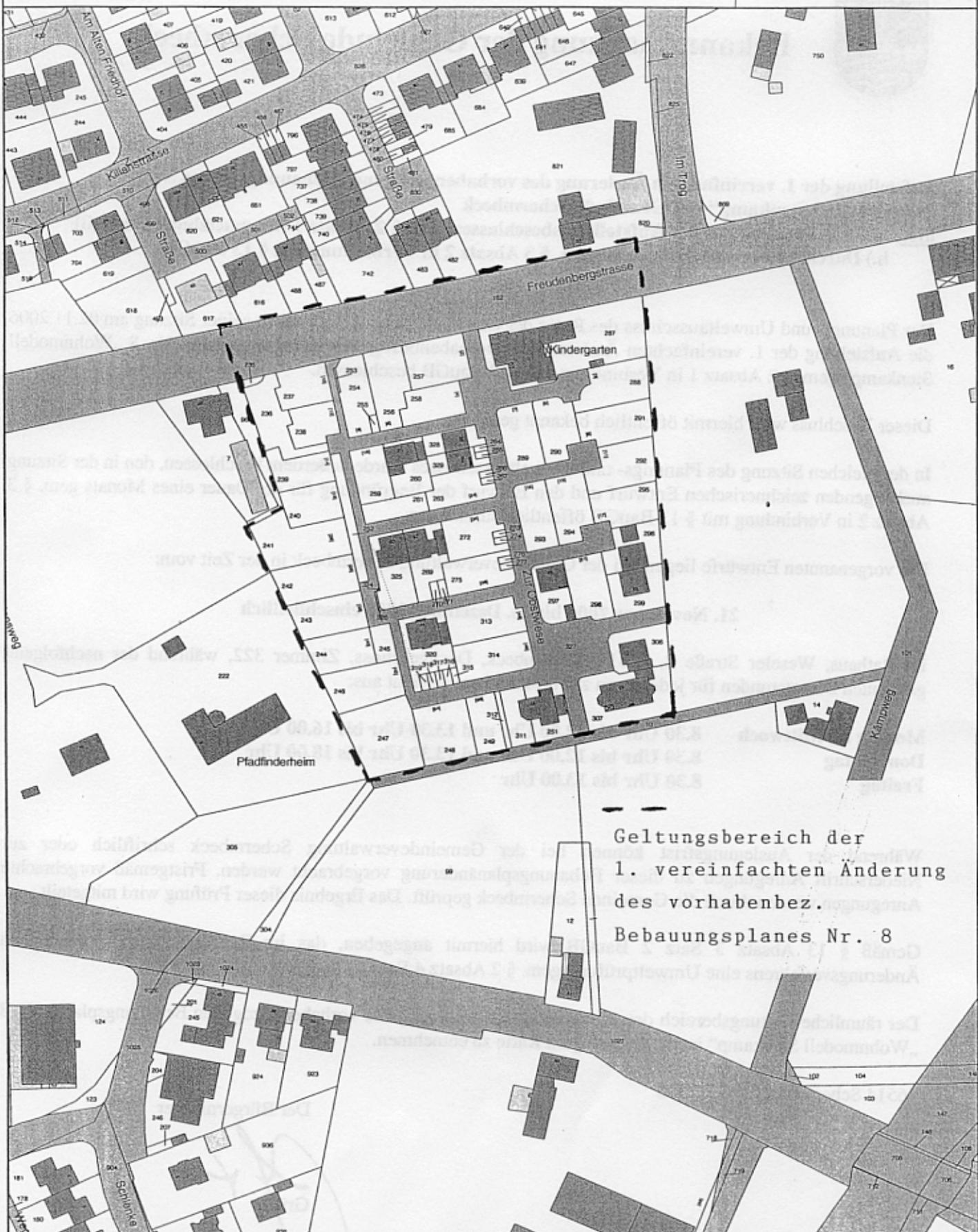
Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird hiermit angegeben, dass im Rahmen dieses vereinfachten Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 06.11.2006

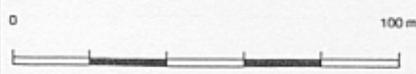
Der Bürgermeister

Grüter



Geltungsbereich der
1. vereinfachten Änderung
des vorhabenbez.
Bebauungsplanes Nr. 8

M 1 : 2000



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 09
der Gemeinde Schermbeck vom 09. November 2006,
Seite 61

